



ITGA

Industrieverband
Technische Gebäudeausrüstung
Baden-Württemberg e.V.

Satzung

in der Fassung vom 01.09.2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1.1) Der Verband führt den Namen ITGA - Industrieverband Technische Gebäudeausrüstung Baden-Württemberg e. V.

(1.2) Der Verband hat seinen Sitz in Stuttgart.

(1.3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(2.1) Zweck des Verbands ist die Pflege und Förderung der wissenschaftlichen, beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange des Berufsstandes und des Wirtschaftszweiges.

(2.2) Der Verband soll insbesondere:

a) an allen Aufgaben, die sich aus seiner Zwecksetzung ergeben, bei den in Betracht kommenden Institutionen mitarbeiten,

b) die fachliche und wissenschaftliche Zusammenarbeit mit gleichen Organisationen anderer Bezirke und anderer Bundesländer, auch durch Mitträgerschaft eines fachlichen Spitzenverbandes, pflegen,

c) Tarifverträge abschließen, sowie die gemeinsamen und fachlichen Belange der Technischen Gebäudeausrüstung in allen gesellschafts-politischen, sozialpolitischen und tariflichen Angelegenheiten, insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit, der Regierung und den politischen Parteien, den Behörden und den Gewerkschaften wahrnehmen,

d) sich an geeigneten Zusammenschlüssen von Arbeitgebern auf sozial-politischem, technischem und wirtschaftlichem Gebiet beteiligen,

e) Streitigkeiten unter den Mitgliedern regeln.

(2.3) Die Tätigkeit des Verbands bezieht sich insbesondere auf folgende Bereiche:

a) Heiz- und Energietechnik,

b) Raumluftechnik,

c) Kältetechnik,

d) Sanitär- und Gesundheitstechnik,

e) Rohrleitungs- und Brandschutztechnik,

f) Wasseraufbereitungs- und Umweltschutztechnik sowie Methoden und Anlagen zur Entsorgung und Reinhaltung von Boden, Luft und Wasser,

g) Elektrotechnik einschl. Steuerungs- und Regelungstechnik,

h) Gebäudemanagement,

i) Ingenieurmäßige Planung,

j) Serviceleistung.

(2.4) Der Zweck des Verbands ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Jede parteipolitische Betätigung ist ausgeschlossen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(3.1) Mitglieder des Verbands können alle Unternehmen, Zweigniederlassungen, Betriebsstätten und Büros werden, sofern sie solche in Zusammenhang mit den in § 2 Abs. 3 bezeichneten Bereichen stehenden Leistungen gewerbsmäßig erbringen.

a) Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Verbandes kann werden, wer schwerpunkt-mäßig die erforderlichen technischen und kaufmännischen Arbeiten und/oder die Ausführung vor Ort zumindest teilweise eigenverantwortlich ausführt. Mehrere Unternehmen einer Unternehmensgruppe (Konzernunternehmen) können eine eigene Familien-Mitgliedschaft im Sinne des § 3 Abs. 1 b) mit eigenen Rechten und Pflichten unterhalten.

b) Familienmitgliedschaft

Zweigniederlassungen, Betriebsstätten, Büros oder verbundene Unternehmen von ordentlichen Mitgliedern im Sinne des § 3 Abs. 1 a) können eine Familienmitgliedschaft mit eigenen Rechten und Pflichten erlangen. Die Begründung bzw. Fortführung der Familienmitgliedschaft setzt die Begründung bzw. Fortführung der ordentlichen Mitgliedschaft der Hauptniederlassung des Konzernunternehmens im Verbandsgebiet bzw. des gemessen am Umsatz größten Einzelunternehmens im Konzernverbund voraus.

c) Gastmitgliedschaft

Gastmitglieder können Unternehmen, öffentlich-rechtliche und private Organisationen, Verbände, Institutionen aus Wissenschaft und Forschung und natürliche Personen werden, die zwar die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 a) nicht erfüllen, aber auf dem Gebiet der Technischen Gebäudeausrüstung tätig sind oder längere Zeit waren, die Arbeit des Verbands fördern und deren Gastmitgliedschaft im Interesse des Verbands liegt.

Gastmitglieder haben die Rechte und Pflichten der Mitglieder, ausgenommen sind das Recht zur Stimmabgabe, das passive Wahlrecht, das Recht auf Teilnahme am Verbandstarifgeschehen und am Verbandsvermögen.

d) Fördermitgliedschaft

Fördermitglied können alle Unternehmen, Zweigniederlassungen, Betriebsstätten und Büros werden, die die Voraussetzungen einer Ordentlichen Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 1 a) nicht erfüllen, wie zum Beispiel Produkthersteller.

Fördermitglieder haben alle Rechte und Pflichten der Ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme des Stimmrechts, des passiven Wahlrechts und des Rechts am Verbandsvermögen.

Ordentliche Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzungsänderung (03.07.2015) nur noch die Voraussetzungen einer Fördermitgliedschaft erfüllen, behalten ihren bisherigen Status als Ordentliche Mitglieder bei.

(3.2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Die Mitgliedschaft kann erworben werden als Mitgliedschaft mit oder ohne Verbandstarifbindung. Mitglieder ohne Verbandstarifbindung nehmen am Verbandstarifgeschehen nicht teil; sie haben auch insoweit keine Stimmrechte. Auf Antrag, der mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. Juni bzw. zum 31. Dezember eines jeden Jahres gerichtet an den Vorstand gestellt werden kann, kann das Mitglied in eine Mitgliedschaft mit oder ohne Verbandstarifbindung wechseln. Der Vorstand entscheidet abschließend über den Wechsel der Mitgliedschaft.

(3.3) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Der Bewerber ist von der Entscheidung schriftlich zu benachrichtigen.

(3.4) Gegen eine ablehnende Entscheidung kann binnen eines Monats nach Zugang schriftlich Berufung beim Vorstandsvorsitzenden eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Ordentliche Mitgliederversammlung endgültig. Erfolgt innerhalb der vorgesehenen Frist keine Berufung, so ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(4.1) Alle Mitglieder des Verbands haben die gleichen Rechte und Pflichten, sofern diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält. Sie haben insbesondere das Recht:

- a) an sämtlichen Einrichtungen und Leistungen des Verbandes teilzunehmen,
- b) in Fällen gewerblicher Streitigkeiten die Vermittlung des Verbandes in Anspruch zu nehmen und ggf. ein Schiedsgutachten zu beantragen,
- c) auf Rat und Unterstützung in allen das Arbeitsgebiet des Verbands betreffenden Angelegenheiten, soweit dies die Satzung vorsieht.

(4.2) Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) die Satzung des Verbands und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu befolgen,
- b) die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und Abgaben pünktlich zu entrichten,
- c) dem Verband die zur Durchführung der Aufgaben sachdienlichen Auskünfte wahrheitsgetreu und termingerecht zu erteilen, bei Arbeitskämpfen, die der Verband führt oder einzelne Mitglieder mit Billigung des Verbands sowie andere Arbeitgeberverbände und deren Mitglieder mit Billigung des Verbands führen, solidarisch zusammenzustehen und die vom Verband und seinen Organen im jeweiligen Fall beschlossenen Maßnahmen durchzuführen,
- d) sich in Verbandsangelegenheiten durch keine Person vertreten zu lassen, die einer tariffähigen Arbeitnehmerorganisation angehört oder von ihr abhängig ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(5.1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief erklärt werden kann,
- b) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
- c) bei Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse,
- d) durch Ausschluss,
- e) bei Wegfall der satzungsmäßigen Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft gem. § 3 Abs. 1 der Satzung.
- f) durch Streichung von der Mitgliederliste gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung.

(5.2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit und ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein solcher ist insbesondere gegeben:

- a) bei schwerwiegender oder wiederholter Zuwiderhandlung gegen den Verbandszweck gem. § 2; wissentlich unrichtigen Angaben im Aufnahmegesuch; grob verbandsschädigendem Verhalten sowie grober oder wiederholter Missachtung der Satzung sowie Nichtausführung der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse,
- b) bei Verstößen gegen die Solidaritätspflicht gem. § 4 Abs. 2 d),
- c) bei Nichtzahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge oder Umlagen trotz zweimaliger Mahnung.

(5.3) Gegen den Vorstandsbeschluss über den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Berufung beim Vorstandsvorsitzenden eingelegt werden. Gibt der Vorstand der Berufung nicht statt, so entscheidet die nächste Ordentliche Mitgliederversammlung endgültig. Erfolgt innerhalb der vorgesehenen Frist keine Berufung, so ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

(5.4) Ein Mitglied kann auf Grundlage eines Beschlusses des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit einem Mitgliedsbeitrag oder einer Umlage in Verzug ist und diesen Betrag auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung durch die Geschäftsführung nicht innerhalb von vier Wochen von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds vollständig bezahlt.

(5.5) Ausscheidende Mitglieder haben bis zu ihrem endgültigen Ausscheiden die fälligen Beiträge zu entrichten und auch sonst alle Verpflichtungen zu erfüllen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Eine auch nur anteilige Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge und Umlagen findet nicht statt. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche und Anteilsrechte am Verbandsvermögen sowie an etwaigen Zweck- und Sondervermögen. Dem ausscheidenden Mitglied muss spätestens innerhalb von zwei Monaten nach seinem endgültigen Austrittstag mitgeteilt werden, welche Verpflichtungen es dem Verband gegenüber noch zu erfüllen hat.

§ 6 Beiträge

(6.1) Zur Aufbringung der für die Erfüllung der Aufgaben des Verbands erforderlichen Mittel werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge und erforderlichenfalls Umlagen erhoben.

(6.2) Die Beitrags- oder Umlagenhöhe für Ordentliche Mitglieder wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden festgesetzt. Entsprechend setzt der Vorstand den Mindest- und den Höchstbeitrag fest. Die Mitgliederversammlung kann Regelungen zur Beitrags- und Umlagenhöhe sowie zur Fälligkeit in einer Beitragsordnung niederlegen.

(6.3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben für die Ermittlung der Beiträge dem Verband bis spätestens 1. April eines jeden Jahres anzugeben. Beiträge und Umlagen sind binnen 30 Tagen nach Fälligkeit zu zahlen. Bei verspäteter Zahlung wird für jeden angefangenen Monat 0,5 % als Säumnisgebühr berechnet. Die Mitglieder ermächtigen den Verband, sich gegebenenfalls die für die Beitragsermittlung erforderlichen Lohn- und Gehaltssummen bzw. Umsätze von den zuständigen Berufsgenossenschaften bzw. Finanzämtern bekanntgeben zu lassen. Insoweit werden die Berufsgenossenschaften bzw. Finanzämter von ihrer Geheimhaltungspflicht befreit.

(6.4) Die Beiträge für Gastmitglieder werden vom Vorstand festgelegt und können entsprechend der Finanzkraft des jeweiligen Gastmitglieds gestaffelt werden. Öffentlich-rechtliche Organisationen und Institutionen aus Wissenschaft und Forschung können von der Beitragspflicht befreit werden.

(6.5) Die Beiträge für Fördermitglieder werden vom Vorstand festgelegt und können in Ansehung der Finanzkraft des jeweiligen Fördermitglieds bzw. anderer sachlicher Gründe gestaffelt werden. Der für eine Ordentliche Mitgliedschaft festgesetzte Mindestbeitrag darf dabei aber nicht unterschritten werden.

§ 7 Organe des Verbands

(7.1) Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat,
- d) die Ausschüsse,
- e) die Geschäftsführung.

(7.2) Über alle Versammlungen der Organe und die von ihnen gefassten Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Geschäftsführer oder einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen oder schriftlich freizugeben sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

(8.1) Mindestens einmal im Geschäftsjahr muss vom Vorstandsvorsitzenden eine Ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, in welcher der Vorstand und die Geschäftsführung Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten haben. Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einem Monat erfolgen.

(8.2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn die Mehrheit des Vorstands oder ein Viertel der Mitglieder einen dahin-gehenden schriftlichen Antrag stellen. Der Antrag muss die Beratungsgegenstände angeben und begründen. Die Einberufung erfolgt wie zur Ordentlichen Mitgliederversammlung.

(8.3) Die Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden des Vorstands geleitet.

(8.4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Fragen des Verbands, soweit sie nicht aufgrund dieser Satzung von anderen Organen zu regeln sind. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

- a) Satzungsänderungen,
- b) die Festsetzung der Beiträge und Umlagen der Ordentlichen Mitglieder,
- c) die Wahl des Vorsitzenden, seiner beiden Stellvertreter, der weiteren Mitglieder des Vorstands, sowie der Vorsitzenden der Ausschüsse gem. § 12 dieser Satzung,
- d) die Wahl der beiden Kassenprüfer,
- e) die Wahl weiterer Beiratsmitglieder gem. § 10 Abs. 2 der Satzung,
- f) die Genehmigung des Kassen- und Jahresberichts,
- g) die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
- h) die Genehmigung des Etats für das laufende Geschäftsjahr,
- i) die Entscheidung über eine Auflösung des Verbandes,
- j) Berufungen gem. § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 der Satzung.

Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung der Ordentlichen Mitglieder-versammlung sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich einzureichen. Hierüber entscheidet der Vorstand des Verbandes. Eine ablehnende Entscheidung muss der Vorsitzende des Verbandes in der Mitgliederversammlung begründen. Ergänzungen der Tagesordnung sollen den Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt werden. Grundsätzlich kann die Mitgliederversammlung über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, nicht beschließen.

(8.5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(8.6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der in der Versammlung anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat vier Stimmen. Familienmitglieder im Sinne des § 3 Abs. 1 b) haben eine Stimme.

Gleiches gilt für Fördermitglieder im Sinne des § 3 Abs. 1 d). Gastmitgliedern im Sinne des § 3 Abs. 1 c) kommt kein Stimmrecht zu. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführung sind bei der Beschlussfassung über ihre Entlastung nicht stimmberechtigt.

Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder erforderlich; das gleiche gilt für Beschlüsse gem. § 8 Abs. 4 j) der Satzung.

(8.7) Die Art der Abstimmung regelt im Übrigen der Vorsitzende, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung ein anderes Verfahren beschließt oder die Satzung etwas anderes vorschreibt.

(8.8) Mitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, können durch schriftliche Vollmacht ein anderes Mitglied mit ihrer Vertretung beauftragen.

(8.9) Die Beschlussfassung kann in dringenden Fällen auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege erfolgen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält und sich die Mehrheit der Mitglieder damit einverstanden erklärt.

In diesen Fällen muss den Mitgliedern für die Stimmabgabe eine Überlegungsfrist von mindestens einer Woche eingeräumt werden. Die Stimmzettel müssen neben genauer Angabe der Punkte, über die abgestimmt werden sollen, einen Endtermin und den Hinweis enthalten, dass nach dessen Ablauf eingehende Stimmen bei der Auszählung nicht mehr berücksichtigt werden. Der Endtermin darf die Mindestüberlegungsfrist nicht verkürzen.

Die schriftliche Stimmabgabe erfolgt gegenüber der Geschäftsführung, die Stimmabgabe ist geheim.

(8.10) Bei der Auszählung müssen der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sein. Über das Ergebnis der Auszählung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern schriftlich durch den Vorsitzenden bekanntgegeben.

Bei den Mitgliederversammlungen sind zur Stimmabgabe berechtigt:

- a) bei Einzelfirmen der Inhaber,
- b) bei Aktiengesellschaften die Vorstandsmitglieder,
- c) bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer,
- d) bei offenen Handelsgesellschaften und bei Kommanditgesellschaften die geschäftsführenden Gesellschafter,
- e) bei Zweigniederlassungen, Betriebsstätten oder Büros die verantwortlichen Leiter.

Die Ausübung des Stimmrechts kann auf Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte delegiert werden. Erscheinen mehrere stimmberechtigte Vertreter eines Mitgliedes, so kann das Stimmrecht nur von einem ausgeübt werden.

(8.11) Bei Mitgliedern, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mehr als sechs Monate mit Beiträgen im Rückstand sind, ruht das Stimmrecht.

Das Stimmrecht des Mitglieds ruht ferner, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit dem Mitglied, einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verband oder seinen Ausschluss betrifft.

(8.12) Die Mitgliederversammlung kann anstelle der Präsenz-Versammlung auch als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Versammlung) stattfinden. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss, nach welchem Verfahren die Mitgliederversammlung abgehalten wird. Im virtuellen Verfahren ist die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort nicht erforderlich. Die für die Präsenz-Versammlung geltenden Vorgaben gelten für die Online-Versammlung entsprechend.

Im Falle einer Online-Versammlung wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort für zur Online-Stimmabgabe mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 24 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte, dem Präsidium bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds.

§ 9 Vorstand

(9.1) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern sowie aus höchstens vier weiteren Mitgliedern zusammen.

(9.2) Der Vorsitzende des Verbands und seine beiden Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Dies gilt auch für den Fall einer Wiederwahl. Die weiteren Mitglieder des Vorstands werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl oder, wenn kein Widerspruch erfolgt, durch Zuruf mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei der Wahl des Vorstands hat der Beirat ein eigenes Vorschlagsrecht. Das Recht jeder Mitgliedsfirma, eigene Kandidaten zur Vorstandswahl zu benennen, wird dadurch nicht berührt. Die Amtsdauer des jeweiligen Vorstandsmitgliedes beträgt drei Jahre.

(9.3) Der Vorstand vertritt den Verband im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter sind jeder für sich alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt die Vertretungsbefugnis der Stellvertreter nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden. Verbindliche Erklärungen im Namen des Verbandes gegenüber Dritten können nur vom Vorstand bzw. der Geschäftsführung abgegeben werden, andernfalls bedarf es deren ausdrücklicher Zustimmung.

(9.4) Die Vorstandsmitglieder müssen Unternehmer sein oder eine leitende Position (mindestens Prokura) in einer Mitgliedsfirma innehaben. Jede Mitgliedsfirma kann nur einmal im Vorstand vertreten sein.

(9.5) Der Vorsitzende muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende durch schriftliche oder telefonische Umfrage einen Entscheid des Vorstands herbeiführen.

(9.6) Der Vorstand ist zuständig für Fragen, die sich aus § 2 der Satzung ergeben, soweit nicht die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung etwas anderes besagen.

(9.7) Der Vorsitzende hat die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung auszuführen bzw. deren Ausführung zu überwachen; er führt die laufenden Geschäfte des Vorstands. Ist der Vorsitzende an der Ausübung seiner Pflichten verhindert, so gehen seine Rechte und Pflichten auf seine Stellvertreter über.

(9.8) Der Vorstand hat das Recht, zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle zu errichten, einen Geschäftsführer zu bestellen und diesem entsprechende Vollmachten zu erteilen. Er hat ferner das Recht, bei Behandlung von Spezialfragen aus den einzelnen Fachgebieten weitere Personen aus dem Kreis der Mitglieder zu den Vorstandssitzungen hinzuzuziehen. Diese Mitglieder haben nur beratende Stimme. Außerdem kann der Vorstand zur Behandlung solcher Spezialfragen Ausschüsse bilden und diesen entsprechende Vollmachten erteilen.

(9.9) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen mindestens zwei Wochen vor deren Beginn unter Angabe der Tagesordnung den Vorstandsmitgliedern durch den Vorsitzenden oder die Geschäftsführung zugehen.

(9.10) Scheidet der Vorsitzende vor Beendigung seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so muss sein Stellvertreter innerhalb der nächsten drei Monate zum Zwecke der Neuwahl eines Vorsitzenden eine Mitgliederversammlung einberufen. Scheidet eines der übrigen Vorstandsmitglieder während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand bis zur Neuwahl durch die nächste Ordentliche Mitgliederversammlung einen Ersatzmann bestellen.

(9.11) Die Mitglieder des Vorstands bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(9.12) Wird über das Vermögen einer Mitgliedsfirma, für welche der Vorsitzende oder ein Mitglied des Vorstands tätig oder an der sie beteiligt sind, das Insolvenzverfahren beantragt, so ruht deren Amt ab diesem Zeitpunkt bis zum Abschluss des Verfahrens. Dasselbe gilt sinngemäß für die Sprecher und Stellvertreter der regionalen Arbeitskreise gem. § 11 Abs. 4 der Satzung sowie für die Vorsitzenden und Stellvertreter der Ausschüsse gem. § 12 Abs. 1 der Satzung.

(9.13) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus einem Mitgliedsunternehmen aus, bleibt dessen Vorstandsamt hiervon unberührt, sofern es binnen sechs Monaten entsprechend § 9 Abs. 4 für ein anderes Mitgliedsunternehmen tätig wird, zur Fortsetzung seines Vorstandsamtes bereit ist und die übrigen Vorstandsmitglieder dem nicht einstimmig und schriftlich binnen der vorgenannten Sechsmonatsfrist widersprechen. Ansonsten gilt § 9 Abs. 10 entsprechend.

(9.14) Die Mitgliederversammlung kann einen ehemaligen oder nach Ablauf seiner Wahlperiode ausscheidenden Vorsitzenden des Vorstands (§ 9.1) in offener Abstimmung per Zuruf oder Handzeichen durch mehrheitlichen Beschluss zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit ernennen. Der Ehrenvorsitzende führt den Titel „Ehrenpräsident“.

§ 10 Beirat

(10.1) Der Verband hat einen Beirat.

(10.2) Der Beirat setzt sich zusammen aus den Sprechern und einem weiteren Mitglied der regionalen Arbeitskreise, ferner aus dem jeweiligen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter des Technischen Ausschusses, des Wirtschaftsausschusses, des Berufsbildungsausschusses und des Tarifausschusses. Im Beirat sollen alle Landesteile vertreten sein. Weitere Personen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung in den Beirat gewählt werden.

(10.3) Dem Beirat obliegt die Beratung und Unterstützung des Vorstands und der Ausschüsse in Angelegenheiten, wie sie sich aus § 2 dieser Satzung ergeben. Bei der Neuwahl des Vorstands hat der Beirat gegenüber der Mitglieder-versammlung ein eigenes Vorschlagsrecht. Das Recht jeder einzelnen Mitgliedsfirma, Vorschläge für die Kandidatur zum Vorstand anzumelden, bleibt dadurch unberührt.

(10.4) Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen und geleitet. Der Vorsitzende hat den Beirat bei Bedarf, mindestens aber halbjährlich, zu einer Sitzung einzuberufen. Auf Verlangen von mindestens zehn Beiratsmitgliedern muss eine Sitzung einberufen werden.

(10.5) Mitglieder des Vorstands können an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teilnehmen.

(10.6) Der Beirat ist jederzeit beschlussfähig; er beschließt mit einfacher Mehrheit.

(10.7) Die Amtsdauer des Beirats beträgt drei Jahre. Der Beirat bleibt solange im Amt, bis ein neuer Beirat ordnungsgemäß gebildet worden ist.

§ 11 Regionale Arbeitskreise

(11.1) Zur Behandlung von regional interessierenden Fragen sollen in den verschiedenen Landesbereichen ständige Arbeitskreise gebildet werden, insbesondere für die Bereiche:

- a) Region Nordbaden
- b) Region Rottweil
- c) Region Stuttgart
- d) Region Südbaden
- e) Region Ulm/Oberschwaben

Weitere Arbeitskreise können in anderen Bereichen nach Bedarf eingerichtet werden.

(11.2) Die regionalen Arbeitskreise haben die Aufgabe, über alle Fragen in ihrem Landesbereich zu beraten, Entscheidungsvorschläge zu erarbeiten und diese durch ihre Sprecher oder deren Stellvertreter an den Beirat heranzutragen.

(11.3) Die Teilnahme an den Sitzungen und Besprechungen der Arbeitskreise steht jeder in dem betreffenden Bereich ansässigen Mitgliedsfirma offen.

(11.4) Die Arbeitskreise wählen ihren Sprecher und dessen Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit. Deren Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie bleiben solange im Amt, bis neue Sprecher und deren Stellvertreter gewählt worden sind.

Vor der Einberufung ist die Geschäftsführung des Verbands rechtzeitig unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung zu informieren. Außerdem können die Mitglieder des Vorstands, der Geschäftsführung und andere Organe des Verbands an den Sitzungen der Arbeitskreise teilnehmen.

§ 12 Ausschüsse

(12.1) Zur Behandlung von Spezialfragen werden ständig folgende Ausschüsse gebildet:

- a) Technischer Ausschuss,
- b) Wirtschaftsausschuss,
- c) Berufsbildungsausschuss,
- d) Tarifausschuss.

Im Übrigen gilt § 9 Abs. 8 der Satzung.

(12.2) Die Ausschussmitglieder werden vom Vorstand bestellt und abberufen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Stellvertreter der Ausschussvorsitzenden wählen die Ausschussmitglieder aus ihrer Mitte ebenfalls mit einfacher Mehrheit.

(12.3) Die Ausschüsse haben die Aufgabe, in dem ihnen vom Vorstand zugewiesenen Rahmen beratend tätig zu werden und Entscheidungsvorschläge zu erarbeiten. Die Mitglieder des Vorstands können an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilnehmen.

Die Ausschussmitglieder müssen einer Mitgliedsfirma angehören. In den Ausschüssen sollen nach Möglichkeit die Fachrichtungen Heizung, Klima und Sanitär sowie die verschiedenen Landesteile vertreten sein.

(12.4) Die Ausschüsse werden von ihrem jeweiligen Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu Sitzungen einberufen. Auf Verlangen des Vorstandsvorsitzenden müssen die Ausschüsse unverzüglich zusammentreten.

(12.5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse informieren Vorstand und Geschäfts-führung regelmäßig über den jeweiligen Stand ihrer Arbeiten. Sie sind verpflichtet, auf der jährlichen Ordentlichen Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht abzugeben.

§ 13 Geschäftsführung

(13.1) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer zugleich als besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Die dem Geschäftsführer obliegenden Aufgaben und Kompetenzen ergeben sich aus den nachfolgenden Vorschriften.

(13.2) Der Geschäftsführer erledigt die laufenden Geschäfte des Verbandes im Rahmen der ihm von dem Vorsitzenden erteilten Weisungen und gemäß den ihm vom Vorstand erteilten Vollmachten.

(13.3) Er vertritt den Verband in allen Geschäftsangelegenheiten, soweit sich der Vorsitzende die Vertretung nicht selbst vorbehält.

(13.4) Er ist der Leiter der Geschäftsstelle des Verbandes. Der Geschäftsführer als besonderer Vertreter ist insbesondere berechtigt, Kündigungen auszusprechen oder sonstige Kompetenzen der Arbeitgeberfunktion gegenüber den Beschäftigten wahrzunehmen. Die ihm aus seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Geschäftsvorgänge hat er streng vertraulich zu behandeln; er ist der Vertrauensmann aller Mitgliedsfirmen.

(13.5) Der Geschäftsführer hat das Recht, an den Sitzungen der Verbands-organe und Ausschüsse und der regionalen Arbeitskreise beratend teilzunehmen.

§ 14 Kassenprüfer

(14.1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben die Pflicht, vor Beginn der alljährlichen Ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassengeschäfte des Verbandes zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung vorzutragen.

(14.2) Neben den zwei Kassenprüfern kann die Mitgliederversammlung einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater mit der Prüfung und Berichterstattung über die Kassengeschäfte beauftragen.

§ 15 Unkostenerstattung

(15.1) Die Mitglieder des Vorstands, die Kassenprüfer, die Ausschussmitglieder sowie zur Behandlung von Spezialfragen zugezogene Personen verwahren ihr Amt ehrenamtlich. Sie erhalten lediglich Ersatz ihrer Kosten.

§ 16 Schiedsgericht

(16.1) Alle Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern über Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft und alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern untereinander werden durch ein Schiedsgericht unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden. Rückständige Beiträge und Umlagen kann der Verband vor den ordentlichen Gerichten geltend machen.

(16.2) Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Schiedsobmann. Jede Partei benennt einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter wählen den Obmann. Können sie sich nicht auf einen Obmann einigen, wird dieser von der Industrie- und Handelskammer am Sitz des Verbands mit verbindlicher Wirkung benannt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 1025 ff. ZPO.

§ 17 Auflösung des Verbands

(17.1) Die Auflösung des Verbands kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens Dreivierteln der Verbandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

(17.2) Der die Auflösung betreffende Tagesordnungspunkt muss in der schriftlichen Einladung zu dieser Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Die Einladungen hierzu müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung versandt werden.

(17.3) Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen in jedem Falle beschlussfähig.

(17.4) Anträge, die auf die Auflösung des Verbands gerichtet sind, müssen mindestens von einem Viertel der Mitglieder gestellt werden. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung gem. § 17 Abs. 1 spätestens innerhalb von drei Monaten nach Stellung des Antrages einberufen.

(17.5) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(17.6) Ein verbleibender Liquidationserlös wird an die Mitglieder im Verhältnis der zuletzt geleisteten Beiträge ausgeschüttet.

Nicht zur Ausschüttung gelangen die Mittel, die zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Pensionsfonds erforderlich sind. Die dem Pensionsfonds zugedachten Aufgaben müssen auch nach einer Auflösung des Verbands erfüllt werden. Es ist Aufgabe des Vorstands, ggf. der Liquidatoren, die hierfür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, beispielsweise durch rechtliche Verselbstständigung des Fonds.

§ 18 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart.